

Richtlinie zum Abschluss von Entgeltvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII im Landkreis Oberhavel und zur Ausgestaltung des Brandenburger Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Jugendhilfe (Richtlinie für Entgeltvereinbarungen nach § 78 a ff SGB VIII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen)

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung für die Verhandlung und den Abschluss von Vereinbarungen des Fachbereiches Jugend zum Leistungsentgelt für folgende Leistungsarten:

- a) Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3 SGB VIII),
- b) gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII),
- c) Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2 SGB VIII),
- d) Hilfe zur Erziehung
 - in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII) sowie
 - in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb der eigenen Familie in einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII erfolgt,
 - in sonstiger stationärer Form (§ 27 SGB VIII),
- e) Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a Absatz 2, Satz 2 und 4 SGB VIII in stationären oder teilstationären Einrichtungen,
- f) Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII), sofern diese den in den Nummern d) und e) genannten Leistungen entspricht, sowie
- g) Unterbringungen bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach §§ 42 und 42a SGB VIII,
- h) für Hilfe zur Erziehung in der Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII

2. Allgemeine Grundlagen

Die Grundlage für Entgeltvereinbarungen, insbesondere für das Freihaltegeld und die Auslastung, bildet der Brandenburger Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII.

Hinweis zum Freihaltegeld: Gemeinsame mehrtätige Fahrten des Leistungserbringers (Ferienfahrten) mit den jungen Menschen setzen das pädagogische Konzept mit Betreuung, Unterbringung und Versorgung zeitweise an einem anderen Ort fort. Diese Fahrten sind deshalb keine Abwesenheitstage für Ferienfahrten im Sinne des Rahmenvertrages und

sind auch nicht als solche in der Rechnungslegung des Leistungserbringers auszuweisen. Andere Ferienfahrten, die nicht vom Leistungserbringer selbst durchgeführt werden, sind Abwesenheitstage im Sinne des Rahmenvertrages und werden als solche in der Rechnung ausgewiesen.

Weitere Grundlagen sind die Betriebserlaubnis, das Konzept für die Einrichtung und eine vom Fachbereich Jugend fachlich geprüfte aktuelle Leistungsbeschreibung einschließlich der Qualitätssicherung und -entwicklung für die Einrichtung (s. dazu Gliederung für Leistungsbeschreibung).

Im Übrigen richtet sich jegliches Handeln nach dem Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und soll dabei die bestmögliche Nutzung von Ressourcen bewirken. Leistungsgerecht bedeutet, dass Inhalt, Qualität und Umfang der Leistungen für die Bemessung des Entgelts maßgebend sind. Wirtschaftlichkeit bezeichnet ein angemessenes und ausgewogenes Verhältnis zwischen den angebotenen Leistungen und den kalkulierten Entgelten, während mit dem Aspekt der Sparsamkeit sichergestellt werden soll, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen.

3. Unterlagen für die Kostensatzverhandlung

Das Verhandlungsangebot des Leistungserbringers soll im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung die Kostenstruktur einer Einrichtung erkennen lassen, um so über einen internen Vergleich eine Einschätzung der Leistungsgerechtigkeit und Angemessenheit zu ermöglichen.

Dazu reichen die Leistungserbringer der freien Jugendhilfe ein Verhandlungsangebot für eine Entgeltverhandlung in Form des Kalkulationsblattes (siehe Anlage) mit den dazugehörigen *Anlagen 1 (Personalkosten mit Anlage 1.1), 2 (Sachkosten) und 3 –(Investitionskosten mit Anlagen 3.1-3.4)* ein. Für die Zuordnung findet das Kalkulationsblatt mit den entsprechenden Anlagen Anwendung.

Sofern das Konzept, die aktuelle Betriebserlaubnis und die Leistungsbeschreibung dem Landkreis noch nicht vorliegen, sind diese dem Angebot beizufügen.

Die in der Leistungsbeschreibung sowie Beschreibung der Qualitätssicherung und -entwicklung entgeltrelevanten Leistungsbestandteile müssen mit den Bestandteilen der Entgeltkalkulation und der Betriebserlaubnis übereinstimmen, damit ein Bezug zwischen Leistung und Entgelt hergestellt werden kann.

Die Regelungen der Betriebserlaubnis stellen dabei einen Mindeststandard dar, der nicht unterschritten werden darf. Der Mindeststandard ist in der Regel die Grundlage für die Verhandlung zur Erbringung der Regelleistung.

Der freie Träger der Jugendhilfe legt einen Nachweis bzw. eine Erklärung (bei Einzelunternehmen ohne Eintragung ins Handelsregister) über seine Rechtsform vor.

4. Kalkulationsgrundsätze

Die Verhandlung von Leistungsentgelten auf der Grundlage eines externen Vergleiches kann erfolgen, wenn in ausreichender Zahl Entgelte und Leistungsmerkmale für vergleichbare Leistungen vorliegen. Die Vergleichbarkeit ist abhängig von Lage, Struktur, Zielgruppe, Leistungs- und Qualitätsmerkmalen, sächlicher und personeller Ausstattung. Verglichen werden im Rahmen eines „externen Vergleichs“ lediglich die Gesamtentgelte. Eine Kalkulation ist dann nicht notwendig. Erweist sich hiernach, dass das Angebot des betreffenden Einrichtungsträgers unterhalb oder maximal im Durchschnitt der Vergleichspreise liegt, reicht der „externe Vergleich“ aus. Ansonsten wird der interne Vergleich durchgeführt. Dabei werden einzelne, interne Positionen der Kalkulation daraufhin überprüft, ob sie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen.

In der Kalkulation werden die prospektiven Kosten angegeben. Maßgeblich ist, welche Aufwendungen für die Erbringung der in der Leistungsvereinbarung definierten Leistung in Zukunft entstehen werden. Die Kalkulationsansätze verstehen sich als Bruttokosten.

Die nachfolgend angegebenen Orientierungswerte bilden für die Verwaltung Anhaltspunkte bei der Prüfung der Entgeltkalkulation. Werden die Orientierungswerte nicht überschritten, kann ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden, dass die jeweilige Position der Kalkulation den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung entspricht.

Sind keine Orientierungswerte angegeben oder werden die Orientierungswerte überschritten, sollen die Positionen plausibilisiert und der Grund für die Überschreitungen nachvollziehbar erläutert werden. Gegebenenfalls können Nachweise für die Plausibilisierung oder der externe Vergleich von Einzelpositionen herangezogen werden. Ergibt sich aus diesen Plausibilisierungen, Nachweisen oder anderen Erfahrungs- bzw. Vergleichswerten die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, werden die Ansätze in der Kalkulation in der angemessenen Höhe berücksichtigt.

Die Belegungstage ergeben sich aus den jährlichen Kalendertagen, Platzzahl und dem Auslastungsgrad.

Für stationäre Einrichtungen die gemäß Konzept und Leistungsbeschreibung die Betreuung der jungen Menschen nicht an 365 Tagen erbringen, werden anstelle der Kalendertage die gemäß Leistungsbeschreibung zur Verfügung stehenden Tage für die Berechnung zu Grunde gelegt.

Für teilstationäre Einrichtungen werden für die Ermittlung der jährlichen Belegungstage die Wochenenden sowie die Feier- und Schließtage in Abzug gebracht. Die Anzahl der Schließtage wird in der Leistungsbeschreibung definiert und muss mit genauer Terminangabe jährlich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeldet werden.

5. Personalkosten

- 5.1. Die prospektiven Personalkosten (Kalkulationsblatt Anlage 1) sollen nach den im Leistungsangebot beschriebenen Qualifikationen und Aufgabenbereichen im Kalkulationsblatt mit den jeweiligen Stellenumfängen, getrennt nach den Funktionsbereichen aufgeschlüsselt werden (*Anlage 1.1*).

Der Personalaufwand für die Verwaltung (*Kalkulationsblatt Anlage 1 und 1.1*) soll nur untersetzt werden, wenn nicht die Pauschale (*siehe Punkt 8. Overheadkosten*) gewählt wird.

- 5.2. Die in der Betriebserlaubnis festgelegten Stellenanteile für die pädagogische Leitung, für das pädagogische Personal und für Sonderdienste sind Grundlage für die Grundleistung der Kalkulation.

Darüber hinausgehende Stellen der Grundleistung für nichtpädagogisches Personal wie Wirtschaftsdienst und Hausmeister werden in Abhängigkeit des Konzepts und der Leistungsbeschreibung der Einrichtung in die Kalkulation aufgenommen. Die Beschreibung der Aufgaben für diese Stellen außerhalb der Betriebserlaubnis ist der Kalkulation beizufügen.

- 5.3. Darüber hinausgehende zusätzliche Stellen für das pädagogische / therapeutische Personal für über die Grundleistung hinausgehende Leistungen werden in der Regel als Zusatzmodul vereinbart und müssen sich aus der konkret beschriebenen und von der Grundleistung abzusetzenden Leistungsbeschreibung ableiten lassen.

Das gilt auch für pauschal in der Betriebserlaubnis festgelegte Stellenanteile bspw. für die Aufnahme behinderter junger Menschen oder für Kinder unter 4 Jahren.

In der Regel wird davon ausgegangen, dass die Leistung durch bereits in der Einrichtung eingesetzte pädagogische Fachkräfte über zusätzliche Stellenanteile zum Stellenschlüssel der Betriebserlaubnis erbracht wird und bezüglich der Anforderungen zur Qualifikation den Grundleistungen entspricht. Für die Fachkräfte, deren Prüfung nicht über die Betriebserlaubnis abgedeckt ist, sichert der Leistungserbringer das Vorliegen der gem. Anlage 4 angegebenen Qualifikationen der einzelnen Fachkräfte zu. Der Landkreis prüft, ob die Qualifikation den Anforderungen entspricht. Im Einzelfall, bei Vorliegen konkreter

Anhaltspunkte, kann der Landkreis die Qualifikationsnachweise zur Überprüfung abfordern.

Die Inanspruchnahme einer über die Grundleistung hinausgehenden Zusatzleistung wird im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII je Einzelfall bedarfsgerecht festgelegt

5.4. Als Orientierungswert für die Personalkostenkalkulation gilt: Die Gesamtpersonalkosten gelten ohne weitere Prüfung als angemessen, wenn sie den Vergleichswert für die Gesamtpersonalkosten nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) sowie die Kosten nach eigenen Tarifverträgen (falls vorhanden) nicht überschreiten und die Verhältnismäßigkeit der Vergütung der einzelnen Stellen gewahrt bleibt. Der Abgleich der Personalkostenkalkulation mit den tariflichen Bindungen, Haustarifverträgen u. ä. des jeweiligen Trägers erfolgt durch die Verwaltung in Form von Stichproben.

Bestandteil der o. g. Personalkosten sind neben dem Grundgehalt gesetzlich verpflichtende Abgaben insbesondere

- Sozialversicherungsanteil-Arbeitgeber,
- U1/U2-Umlage, Insolvenzgeldumlage (U3)

Bei Anwendung der Umlage U1 ist eine Erklärung zur Anzahl der aktuell Beschäftigten notwendig

sowie alle weiteren Zahlungen nach TVöD insbesondere:

- Zahlungen zur betrieblichen Altersvorsorge
- Vermögenswirksame Leistungen
- Jahressonderzahlungen/Leistungszulagen
- Zulagen wie Heim- und Schichtzulagen und Zuschläge bspw. für Nacht -, Sonn- und Feiertagsarbeit

Zur Nachvollziehbarkeit der Personalkosten ist dem Kalkulationsblatt der angewendete Tarifvertrag beizufügen oder, wenn dieser öffentlich zugänglich ist, die konkrete Quelle zu benennen. Sofern der Träger nicht tarifgebunden ist, ist ein zusätzlicher Beleg in Form einer rechtsverbindlichen Erklärung (durch bspw. Geschäftsführung, Steuerberater) zur Anwendung eigener Vergütungsregelungen vorzulegen.

Im Übrigen ist der Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) im Sinne des § 2 MiLoG bzw. den Mindestlohn gemäß § 6 Absatz 2 Brandenburgisches Gesetz über die Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz – BbGVergG) zu zahlen.

6. Personalnebenkosten

- 6.1. Für Kosten bei Supervision, Coaching sowie Aus- und Fortbildung (Personalnebenkosten) gelten 1,00 % der Personalkosten für das Fachpersonal (päd. Leitung, päd. Personal, Sonderdienste - Kalkulationsblatt *Anlage 1 Pos. 3.-6.*, [Pos. 1. und 2. nur wenn nicht mit pauschalen Overheadkosten kalkuliert wird]) und 0,5 % für nichtpädagogisches Personal (Kalkulationsblatt *Anlage 1, Pos. 7.-9.*) als Orientierungswert.
- 6.2. Die Kosten für die Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) werden, sofern keine Anhaltspunkte für zukünftige Änderungen vorliegen, mit den tatsächlichen gegenwärtigen Kosten zugrunde angesetzt. Die Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Sozialleistungen sowie Arbeitgeberzuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung gehören zu den nicht beitragspflichtigen Entgeltarten für die gesetzliche Unfallversicherung.
- 6.3. Kosten für die Schwerbeschädigtenausgleichsabgabe werden in tatsächlicher Höhe angesetzt.

7. Fortschreibung der Personalkosten

Eine Fortschreibung des vereinbarten Entgeltsatzes um die Erhöhung der Personalkosten durch den freien Träger erfolgt bis zur Höhe der nach Vereinbarungsabschluss bekannt gewordenen TVöD-Erhöhungen. Dazu erklärt der freie Träger der Jugendhilfe, in welcher Höhe er ab welchen Zeitpunkt prozentual die Erhöhungen für die Personalkostenvergütung vorgenommen hat oder verbindlich vornehmen wird. Die Erhöhung erfolgt ab dem Datum der vorgenommenen Erhöhung, frühestens jedoch ab Posteingang der Erklärung des freien Trägers beim Landkreis Oberhavel. Die freien Träger der Jugendhilfe müssen sich hierfür für eine Stichprobenprüfung, d.h. Vorlage ihrer tariflichen Regelungen und Abgleich der auf dieser Grundlage kalkulierten Personalkosten, bereit erklären. Zur Nachvollziehbarkeit der Erhöhung der Personalkosten ist der angewendete Tarifvertrag vorzulegen oder, wenn dieser öffentlich zugänglich ist, die konkrete Quelle zu benennen.

8. Overheadkosten

Overheadkosten sind alle Verwaltungskosten, die nicht direkt in der Einrichtung durch die Betreuung der jungen Menschen entstehen:

- Personalkosten für Verwaltung des Trägers siehe Kalkulationsblatt *Anlage 1-Positionen 1. und 2.*
- Sachkosten für Verwaltung des Trägers Kalkulationsblatt *Anlage 2, Nr. II f)*, Positionen 30.-34.

Als Overhead-Kosten gelten pauschal bis zu **12 %** der Personalkosten in der Einrichtung (*Kalkulationsblatt Anlage 1, Nr. I a, Positionen 3.-10.*) als wirtschaftlich und sparsam. Bei Anwendung der pauschalen Overheadkosten für die Kalkulation wird die Pauschale im Kalkulationsblatt für die Personalkosten in *Anlage 1 in Nr. I für die Positionen 1. und 2.* und für die Sachkosten in *Kalkulationsblatt Anlage 2 in Nr. II f für die Positionen 30.-34.*, in der Regel im Verhältnis 7:5 aufgeteilt.

Overhead-Personalkosten enthalten insbesondere die Leitung (ausgenommen der pädagogischen Leitung der Betriebserlaubnis) und die Verwaltung für die Einrichtung. Das sind in der Regel die Geschäftsführer- und die Verwaltungsstellen.

Overheadsachkosten enthalten u. a. alle Sachkosten für die Overheadpersonalstellen (Kosten des Arbeitsplatzes einschließlich IT, Fahrkosten etc.), Fremdleistungen für ausgelagerte Verwaltungstätigkeiten (z. B. Kosten der Gehaltsabrechnung), betriebliche Versicherungen, Prüfungs- und Beratungskosten, Verbandsbeiträge, Kosten für betriebsärztlichen und arbeitssicherheitstechnischer Dienst, Beauftragte, Personalrat, Öffentlichkeitsarbeit u. ä..

Eine Untersetzung der Kosten der Punkte *Anlage 1, Nr. I a und Anlage 2, Nr. II f*) ist nur erforderlich, wenn die Pauschale überschritten wird.

9. Sachkosten

9.1. Folgende pauschale Orientierungswerte pro Tag und Platz gelten für vollstationäre Einrichtungen als wirtschaftlich und sparsam:

Sachkostenart <i>s. a. Anlage 2 zum Kalkulationsblatt</i>	Orientierungswert pro Tag und Platz
Lebensmittel einschließlich Schul- und Kita-Essen <i>Kalkulationsblatt Anlage 2 unter II a</i>	8,12 €
medizinischer Bedarf Hausapotheke (Pflaster und Verbandsmaterial, Desinfektionsmittel, Schmerz-, und Fiebermittel, Erkältungsmittel wie Schnupfenspray, Hustensaft, Halstabletten, Magen-Darmmittel etc.) <i>Kalkulationsblatt Anlage 2 unter II b</i>	0,42 €

Die Bewirtschaftungskosten auf Grundlage einer nachvollziehbaren und plausiblen Darstellung prospektiv kalkuliert. Gegebenenfalls anhand der Gestehungskosten vergangener Wirtschaftszeiträume zuzüglich eines prospektiven Aufschlages. <i>Kalkulationsblatt Anlage 2 unter II d</i>		
Wirtschaftsbedarf ohne Fahrzeughaltung und Reisekosten <i>Kalkulationsblatt Anlage 2 unter II d</i>		1,40 €
Fahrzeughaltungs- und Reisekosten werden in Abhängigkeit von der Art, der Leistungsbeschreibung und Lage der Einrichtung kalkuliert und in dieser Position ausgewiesen. <i>Kalkulationsblatt Anlage 2 unter Pos. II d 14</i> <i>KFZ-Versicherungen, KFZ-Steuer, Kraftstoffe, Mobilitätskosten z.B. km-Pauschale bei Nutzung Privat-Pkw, ÖPNV-Kosten</i>		
Betreuungsaufwand ohne Therapiematerial <i>Kalkulationsblatt Anlage 2 unter II e</i>		3,52 € 3,02 € unter 13 Jahren
	Eine Untersetzung des Betreuungsaufwandes ist nur erforderlich, wenn nicht der Ansatz über dem Orientierungswert liegt.	
II e 16.	kultureller Aufwand	1,18 €
II e 17.	Spiel- und Beschäftigungsmaterial	0,58 €
II e 18.	Therapiematerial nur für Einrichtungen mit therapeutischer Ausrichtung	0,23 €
II e 19.	Körperpflege	0,82 €
II e 20.	Zeitungen, Zeitschriften	0,24 €
II e 21	Fernseh- und Rundfunkgebühren ohne Orientierungswert im Kalkulationsblatt Zuordnung zu II c Nr. 8 - Bewirtschaftungskosten, Gebühren	ohne Orientierungswert gemäß Rundfunkbeitragsstaatsvertrag €
II e 22.	Medienbudget ab dem 13. Lebensjahr	0,50 €
II e 23.	Versicherungen für Kinder (nur Haftpflichtversicherung)	0,20 €
Verwaltungskosten der Einrichtung (vor Ort)		1,32 €

<i>Bürobedarf, Telefon, Porto, Fachliteratur</i>	
<i>Kalkulationsblatt Anlage 2 unter II f) Pos 25 – 29</i>	
Verwaltungsbedarf Träger <i>Anlage 2 unter II f) Pos. 30 - 34 s. Overheadkosten Punkt 8</i>	

Hinweis: Barbetrag, Kosten für Bekleidung, Schulbedarf, Ferienfahrten, Schulfahrten und andere einmalige oder unregelmäßige Bedarfe sind in der Nebenkostenrichtlinie geregelt. (s. auch Punkt 12 dieser Richtlinie)

9.2. Folgende pauschale Orientierungswerte pro Tag und Platz gelten für teilstationäre Einrichtungen als wirtschaftlich und sparsam:

Sachkostenart <i>s. a. Anlage 2 zum Kalkulationsblatt</i>	Orientierungswert pro Tag und Platz
Lebensmittel soweit eine Mittagsversorgung Bestandteil des Konzeptes ist <i>Kalkulationsblatt Anlage 2 unter II a</i>	3,82 €
medizinischer Bedarf <i>Kalkulationsblatt Anlage 2 unter II b</i>	0,10 €
Die Bewirtschaftungskosten werden anhand der tatsächlich entstehenden Kosten kalkuliert <i>Kalkulationsblatt Anlage 2 unter II d</i>	
Wirtschaftsbedarf ohne Fahrzeughaltung und Reisekosten <i>Kalkulationsblatt Anlage 2 unter II d</i>	1,05 €
Fahrzeughaltungs- und Reisekosten werden in Abhängigkeit von der Art, der Leistungsbeschreibung und Lage der Einrichtung kalkuliert und gesondert ausgewiesen. <i>Kalkulationsblatt Anlage 2t unter II d 14</i> <i>Versicherungen, Steuern, Kraftstoffe, Mobilitätskosten z.B. km-Pauschale bei Nutzung Privat-Pkw</i>	
Betreuungsaufwand ohne Schließzeiten auf Basis von 253 Öffnungstagen	1,57 €

Umrechnung entsprechend der Schließtage <i>Kalkulationsblatt Anlage 2 unter II e</i>	=1,57*253/(253-Anzahl der Schließtage)
Verwaltungskosten der Einrichtung (vor Ort) <i>Kalkulationsblatt unter Anlage 2t II f) Pos 25 - 29</i>	0,76 €
Verwaltungsbedarf Träger Kalkulationsblatt <i>Anlage 2 II f) Pos 30- 34</i> s. Overheadkosten Punkt 8	

10. Investitionskosten laut Brandenburger Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII

Zu den Investitionskosten zählen:

- Instandhaltung und Wartung (*Kalkulationsblatt Anlage 3.1*)
- notwendige Fremdkapitalzinsen (*Kalkulationsblatt Anlage 3.2*)
- Miete, Pacht und Leasing (*Kalkulationsblatt Anlage 3.3*)
- Abschreibungen (*Kalkulationsblatt Anlage 3.4*)

für Gebäude, Fahrzeuge und Ausstattung (*Kalkulationsblatt Anlage 3*).

11. Instandhaltung und Wartung für:

11.1. Gebäude und unbewegliche Anlagegüter

Maßnahmen zur Instandhaltung sollen die Substanzerhaltung und Gebrauchsfähigkeit der Gebäude und anderer abschreibungsfähiger Anlagegüter bewahren. Maßnahmen der Instandsetzung stellen die Gebrauchsfähigkeit ganz oder teilweise wieder her. Werterhöhende Maßnahmen gehören nicht zu den laufenden Instandhaltungen.

Als angemessen gelten Instandhaltungen für Gebäude entsprechend § 28 der Verordnung über die Wohnwirtschaftliche Berechnung nach dem zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung –II. BV).

Werterhöhende Maßnahmen bedürfen gemäß § 78c Abs. 2 SGB VIII der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, wenn diese Auswirkungen im Sinne von steigenden Kosten auf den Kostensatz hat und sind in den Abschreibungen zu kalkulieren.

Die Kosten für Schönheitsreparaturen in Wohnungen sind in den Instandhaltungskosten nicht enthalten. Für die Kosten von Schönheitsreparaturen gilt als Richtwert § 28 der Zweiten Berechnungsverordnung –II. BV.

Die Darstellung der Instandhaltungs- und Wartungskosten erfolgt *im Kalkulationsblatt-Anlage 3.1.*

Es kann die 1%-Regelung der Anschaffungskosten - mit Erhöhung um den Baukostenindex - genutzt werden oder eine individuelle Darlegung der prospektiven Kosten erfolgen. Die Kosten für Hausmeistertätigkeiten und ähnliche in den Personalaufwandkosten bereits kalkulierte Kosten für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten, sind mindernd zu beachten.

11.2. Fahrzeuge

Zu den Investitionskosten für Instandhaltung und Wartung an Fahrzeugen zählen Werkstattkosten (Ölwechsel, Inspektionen, Reparaturen von Verschleißteilen) und Reifenkosten.

Die Darstellung dieser Kosten erfolgt in *Anlage 3.1.*

Es kann die 1%-Regelung der Anschaffungskosten genutzt werden oder die individuelle Darlegung der prospektiven Kosten erfolgen.

11.3. Ausstattung

Als Wartung zählen alle Maßnahmen zur vorbeugenden Verschleißhemmung. Kosten für die Wartung müssen gesondert dargestellt werden.

Kosten für Instandhaltung und Wartung sowie für Schönheitsreparaturen können auch über eigenes Personal kalkuliert werden.

Instandhaltungen für bewegliche Anlagegüter bedürfen der Erläuterung.

Die Darstellung der Instandhaltungs- und Wartungskosten erfolgt *in Anlage 3.1.*

Es kann die 1%-Regelung der Anschaffungskosten oder die Darlegung der tatsächlichen Kosten erfolgen. Die Kosten für Hausmeistertätigkeiten und ähnliche in den Personalaufwandkosten bereits kalkulierte Kosten für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten, sind mindernd zu beachten.

12. Zinsen für Fremdkapital

Die Ermittlung der Kosten für Zinsen erfolgt nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Grundlage sind die steuerrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften auf der Grundlage der tatsächlichen Darlehensverträge.

Die Höhe des Zinssatzes darf die marktüblichen Konditionen nicht überschreiten. Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Darlehenshöhe, Verzinsung und Laufzeit sind in der Regel durch 3 Angebote zu belegen. Die Tilgungsbeträge dürfen in dieser Position nicht als Bestandteil der Zinsen ausgewiesen werden.

Die Darstellung der Zinskosten erfolgt *in Anlage 3.2.*

13. Miete/Pacht/Leasing

Für die Höhe der Miete für Gebäude kann als Vergleichsmaßstab die ortsübliche Vergleichsmiete herangezogen werden.

Fallen Kosten aus Leasing-, Pacht- oder Mietverträgen an, so sollen diese mit den Vertragsunterlagen dargelegt werden. Nur wenn Leasing im Vergleich zum Kauf die wirtschaftlich günstigere Variante darstellt, soll diese bevorzugt werden.

Die Darstellung dieser Kosten erfolgt *in Anlage 3.3.*

14. Abschreibungen

Abschreibungen werden von den ungekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Beachtung steuerrechtlicher Bestimmungen ermittelt und grundsätzlich linear abgeschrieben. Die Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfolgt unter Berücksichtigung von § 255 HGB.

Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist. Liegen Erfahrungswerte nicht vor, soll als Richtwert von den in der derzeit gültigen AfA-Tabelle ausgewiesenen Nutzungsdauern ausgegangen werden.

Alle Abschreibungen werden auf der Grundlage eines von der Einrichtung vorgelegten Aufwendungsblattes „Abschreibungen“ ergänzt und geplante Vorhaben im Vereinbarungszeitraum dargestellt.

Zum Nachweis des Anschaffungs- /Herstellungswertes kann im Zweifel der Anlagenspiegel aus dem Steuerbescheid als Grundlage herangezogen werden.

Die Darstellung Abschreibungen erfolgt *in Anlage 3.4.*

14.1. Gebäude und unbewegliche Anlagegüter

Die Abschreibung erfolgt in der Regel mit 2 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß Handels- und Steuerrecht.

14.2. bewegliche Anlagegüter

Für die Abschreibung von beweglichen und selbstständig nutzbaren Anlagegütern gilt die Grundlage der Einzelbewertung. Folgende Einteilung zur Abschreibung dieser Anlagegüter ist möglich:

14.2.1. Anlagegüter der Gruppe I (Sofortaufwand):

Der Anschaffungswert dieser Anlagegüter beträgt maximal 250,00 € netto und wird als sofortiger Betriebsausgabenabzug kalkuliert. Die Ausgaben für diese Anlagegüter werden nach einem Jahr aus dem Kostensatz herausgerechnet. Als Orientierungswert gelten 100 € pro Platz pro Jahr als wirtschaftlich.

14.2.2. Anlagegüter der Gruppe II (Gruppenabschreibung):

Der Anschaffungswert liegt zwischen 250,01 € und 800,00 € netto.

Variante a)

Dieses Anlagegut kann auch als sofortiger Betriebsausgabenabzug angesetzt und die Ausgaben für diese Anlagegüter nach einem Jahr aus dem Kostensatz herausgerechnet werden.

oder

Variante b)

Das Anlagegut wird als geringwertiges Wirtschaftsgut in einer Poolabschreibung mit dem Jahr der Anschaffung versehen und über fünf Jahre abgeschrieben. Sollte das Anlagegut eher ausscheiden, wird die Position nicht angepasst. Die Aufwendungen für diese Anlagegüter werden nach fünf Jahren aus dem Kostensatz herausgerechnet.

14.2.3. Anlagegüter der Gruppe III:

Der Anschaffungswert liegt zwischen 800,01 € und 1.000,00 € netto und wird als geringwertiges Wirtschaftsgut in einer Poolabschreibung mit dem Jahr der Anschaffung versehen und über fünf Jahre abgeschrieben. Sollte das Anlagegut eher

ausscheiden, wird die Position nicht angepasst. Die Aufwendungen für diese Anlagegüter können nach fünf Jahren aus dem Kostensatz herausgerechnet werden.

14.2.4. Anlagegüter der Gruppe IV:

Liegt der Anschaffungswert über 1.000,00 € netto wird die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde gelegt. Nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer wird das Anlagegut symbolisch so lange weiter mit 1,00 € im Tabellenblatt „Abschreibungen“ geführt, bis es durch eine Neuanschaffung ersetzt wird.

Für alle Anlagegüter der Gruppe I, II und III kann als Abschreibung auch die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer angesetzt werden. Damit entfallen die Anpassungen der Kostensätze nach ein bzw. fünf Jahren.

Nicht selbstständig nutzbare Anlagegüter werden mit ihrem dazugehörigen Wirtschaftsgut bilanziert und über dessen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Mit Änderungen des Steuerrechts werden die oben genannten Regelungen fortgeschrieben.

15. Erträge

Erträge bzw. Erlöse oder geldwerte Vorteile, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vereinbarten Leistung durch Hilfe oder Mitwirkung des in den Entgelten enthaltenen Personals erzielt werden, oder in einem sachlichen Zusammenhang mit in den Entgelten enthaltenen Kosten stehen, sind grundsätzlich entgeltmindernd zu berücksichtigen.

16. Nebenkosten

16.1. Stationäre Leistungen

Zusätzlich zum Kostensatz werden die in der Nebenkostenrichtlinie des Landkreises Oberhavel aufgeführten Zahlungen und Zuschüsse durch den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger erbracht.

16.2. Teilstationäre Leistungen

Die Nebenkostenrichtlinie findet bei teilstationären Leistungen keine Anwendung.

17. Abweichen von vom Kalkulationsschema und der Tagessatzfinanzierung

Wenn es aufgrund der Hilfeart und deren Finanzierung erforderlich ist, kann vom Kalkulationsschema und von der Tagessatzfinanzierung abgewichen werden.

18. Anpassung des Kalkulationsschemas

Das Kalkulationsschema der Anlage 1. wird fortlaufend angepasst, wenn es z.B. aufgrund von gesetzlichen Änderungen oder Anpassungen auf Empfehlung der Serviceeinheit Jugend erforderlich wird.

19. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zum Abschluss von Entgeltvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII im Landkreis Oberhavel und zur Ausgestaltung des Brandenburger Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII für voll- und teilstationäre Einrichtungen (Richtlinie für Entgeltvereinbarungen nach § 78 a ff SGB VIII für stationäre/stationäre Einrichtungen) vom 23.06.2015 außer Kraft.